



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Hannes Loth (AfD)

Havarie einer Windenergieanlage im Windpark Schwanebeck

Kleine Anfrage - KA 7/4220

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Am 10. Oktober 2020 kam es im Windpark (WP) Schwanebeck zu einer Havarie an einer Windenergieanlage (WEA). Die Nabe der WEA (Baujahr 2003) stürzte samt Rotorblättern aus 94 m Höhe in die Tiefe. Die WEA wird durch die Firma Vestas Deutschland GmbH (Hamburg) gewartet. Die anliegende Gemeinde und die Polizei wurden erst am 12. Oktober 2020 durch Externe über die Havarie informiert.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

1. Welchem Typ/Hersteller kann die WEA zugeordnet werden und wer ist der aktuelle dänische Betreiber?

Bei der havarierten WEA handelt es sich um eine Anlage des Typs NEG Micon NM 1500. Aktueller Betreiber ist die Windpark Schwanebeck ApS & Co.1.BetriebsKG Am Wiesengrund 13 25821 Breklum. Informationen inwieweit dieser Betreiber durch dänische Investoren gestützt wird, liegen der Landesregierung nicht vor.

2. Welche Ursachen (Wetter/Technik) führten zu der Havarie an der benannten WEA im WP Schwanebeck am 10. Oktober 2020 und in welchem Umkreis wurden die Teile der havarierten WEA um dieselbe verteilt?

Die endgültige Ursachenermittlung der Havarie vom 10. Oktober 2020 ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Aus dem vorläufigen Bericht geht hervor, dass die Rotorwelle gebrochen ist. Dadurch ist das Maschinenhaus, einschließlich der Rotoren abgestürzt. Um die havarierte Anlage wurde Absperrbereich im

Radius von 50 Metern gezogen, zusätzlich wurde die Zuwegung ca. 200 m vor der havarierten Anlage abgesperrt.

3. Wie hoch ist der Schaden (in Euro) und wer ist für den Rückbau verantwortlich?

Die Schadenshöhe wird behördlicherseits nicht erfasst. Bisher ist noch nicht geklärt, ob die Anlage wieder aufgebaut oder vollständig zurückgebaut wird. Für diese Entscheidung sowie die sich daraus ergebenden Kosten ist der Betreiber verantwortlich.

4. Wurde mit dem Rückbau des WEA-Turmes/Fundamentes begonnen und wann soll dieser abgeschlossen sein? Wenn nein, wann wird damit begonnen?

Die WEA ist derzeit stillgelegt. Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) muss der Betreiber innerhalb von 3 Jahren den Betrieb der Anlage wieder aufnehmen, ansonsten erlischt die Anlagengenehmigung. Innerhalb dieser Zeit muss der Betreiber über den Wiederaufbau bzw. den vollständigen Rückbau der Anlage entscheiden. Bisher wurde dem Landkreis Harz noch keine Entscheidung des Betreibers mitgeteilt.

5. Wurden die abgestürzten WEA-Teile vollständig beräumt? Wenn nein, wann soll die Beräumung abgeschlossen werden?

Die Beräumung am Boden ist weitgehend abgeschlossen. Der havarierte Turm steht noch am Standort. Dieser wird solange stehen bleiben, bis durch den Betreiber eine abschließende Entscheidung über Wiederaufbau bzw. Rückbau der WEA getroffen wurde. Eine Gefährdung für die Sicherheit oder die Umwelt geht von dem Turm nicht aus.

6. Wie viele WEAs des havarierten WEA-Typs (siehe Frage 1) werden im Land Sachsen-Anhalt noch und wo (bitte Windparks benennen) betrieben?

Nach derzeitiger Schätzung gibt es voraussichtlich 71 WEA ähnlichen Typs im Land Sachsen-Anhalt. Eine eindeutige Erfassung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da u. a. in dem Marktstammdatenregister die Meldefrist für Bestandsanlagen erst am 31.01.21 endet.

Die 71 Anlagen verteilen sich wie folgt auf die Windparks Biere mit 9, Wansleben am See mit 2, Biere-Borne mit 11, Wulferstedt mit 6, Schwanebeck mit 14, Mieste/Miesterhorst mit 9, Jeggeleben-Liesten mit 18 Anlagen, sowie 2 WEA in Wettin.

7. Welche Konsequenzen ergeben sich für den Betrieb dieses WEA-Typs? Sind weitere Havarien bekannt? Bitte begründen.

Es werden derzeit keine Konsequenzen für andere WEA des Anlagentyps NEG Micon MN 1500 vorgesehen, da der vorläufige Bericht keinen Hinweis auf einen serienbedingten Fehler aufzeigt. Im Jahr 2015 havarierte eine WEA des glei-

chen Typs im Landkreis Harz. Bei dieser Havarie stürzte ein Rotorflügel durch einen Lagerschaden ab. Der Grund dieser Havarie war mithin ein gänzlich anderer, sodass nicht auf einen Serienfehler geschlossen werden kann.

- 8. Die Havarie der WEA wurde nach deren Eintritt der Wartungszentrale der Firma Vestas über ein Alarmsystem gemeldet. Wen müssen WEA-Wartungsfirmen/Betreiber bei Havarien wann und in welchem Umfang informieren? Bitte dabei auf die Rechtsgrundlage eingehen.**

Havarien genehmigungsbedürftiger Anlagen sind der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde mitzuteilen. Hierbei handelt es sich um eine allgemeine Betreiberpflicht aufgrund des geänderten Betriebes der Anlage. Sie wird im Genehmigungsbescheid regelmäßig beauftragt. Soweit die Anlage durch die Havarie vorübergehend stillgelegt werden muss, ergibt sich die Anzeigepflicht zur Stilllegung aus § 15 Abs. 3 BImSchG. Welche weiteren Behörden über die Havarie in Kenntnis zu setzen sind, richtet sich nach dem tatsächlichen Umfang der Havarie, dem konkreten Standort und der Umgebung der WEA.

- 9. Wann erfolgte die letzte Betriebskontrolle der havarierten WEA im WP Schwanebeck, welche Bauteile der WEA wurden kontrolliert und welches Ergebnis wurde dabei festgestellt? Wann wäre die nächste Kontrolle vorgesehen beziehungsweise erlosch die Betriebserlaubnis?**

Durch die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde wird kontrolliert, dass die im Genehmigungsbescheid festgelegte regelmäßige Wartung der WEA durchgeführt wird. Damit bleibt sichergestellt, dass die immissionsrelevanten Parameter dauerhaft eingehalten werden und Fehlfunktionen der Anlage umgehend beseitigt werden. Die letzte Kontrolle war am 10. Oktober 2019 mit dem Ergebnis, dass die Anlage regelmäßig gewartet und im Auftrag des Betreibers jährlich umfassend geprüft wurde. Ein Verstoß gegen die immissionsschutzrechtlichen Auflagen konnte nicht festgestellt werden. Die nächste turnusmäßige Kontrolle durch die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde wäre 2024 erfolgt. Dessen ungeachtet erfolgte auch im Jahr 2020 die regelmäßige Wartung der WEA eigenverantwortlich durch den Betreiber. Die konkreten Wartungstermine sind dem Landkreis Harz nicht bekannt. Die Betriebserlaubnis besteht grundsätzlich trotz derzeitiger Stilllegung fort und erlischt erst, wenn der Betreiber die WEA im genehmigten Umfang nicht innerhalb der 3-Jahres Frist wieder aufbaut.

- 10. Müssen Windparks, die auf landwirtschaftlichen Nutzflächen stehen, grundsätzlich mit Verbotsschildern - oder anderen Maßnahmen - so abgesichert werden, dass die Zuwegungen und Flächen nicht betreten werden dürfen/können? Bitte entsprechend der Rechtslage begründen.**

Es gibt keine rechtliche Verpflichtung WEA durch Beschilderung zu kennzeichnen, solange sich im Gefahrenbereich der Anlage keine öffentlichen Flächen befinden. Dies war bei der havarierten WEA nicht der Fall.

- 11. Wer ist bei derartigen Havarien verantwortlich, die havarierten WEA abzusperrern und in welchem Umfang hat das wann und wie lange zu erfolgen? Bitte entsprechend der Rechtslage begründen.**

Für die Sicherung genehmigungsbedürftiger Anlagen und ihrer Betriebsgrundstücke ist der Betreiber verantwortlich. Dies gilt sowohl für den regulären Anlagenbetrieb, als auch für Havariefälle. Dies ergibt sich aus den allgemeinen Betreiberpflichten des § 5 BImSchG. Soweit Einsatz- und Rettungskräfte vor Ort sind, werden diese einen Sicherheitsbereich anhand der konkreten Schadenslage vorgeben. Sind keine Kräfte vor Ort, obliegt dies dem Betreiber eigenverantwortlich. Umfang und Zeitdauer der Absperrung havariierter Anlagen richtet sich nach der jeweiligen Gefahrenlage. Sie ist solange aufrechtzuerhalten, wie eine besondere Gefährdung aufgrund der Havarie besteht.

- 12. Welche Abstände müssen beim Bau von WEA zu Strommasten eingehalten werden und auf welchen Festlegungen basieren diese Abstände?**

Für Strom- und Freileitungen über 45 kV Wechselstrom werden Mindestabstände in der DIN EN 50341-3-4 vorgegeben. Ohne Schwingungsschutzmaßnahmen ist danach ein Abstand in Höhe des dreifachen Rotordurchmessers zwischen Rotorblattspitze und Leitung unbedenklich. Wird dieser Abstand unterschritten, ist im Zulassungsverfahren ein Einzelfallgutachten vorzulegen, aus dem die Unbedenklichkeit der Abstandsreduzierung ggf. unter Berücksichtigung zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen hervorgeht.

- 13. Entsprechend der Vorgänge um die Havarie im WP Schwanebeck am 10. Oktober 2020 und den Ergebnissen der Fragen 1 bis 11: Wie bewertet die Landesregierung diese Havarie und welche Schlussfolgerungen beziehungsweise Maßnahmen werden daraus gezogen beziehungsweise umgesetzt?**

Da durch das Genehmigungsverfahren auch geprüft wird, dass technische Standards eingehalten werden und darüber auch in regelmäßig vorgeschriebenen Wartungsintervallen der Zustand der Anlagen überprüft wird, sieht die Landesregierung keine abzuleitenden Aktivitäten. Im Übrigen wird auf die Antwort auf die Frage 7 verwiesen.